

## **Gebührenordnung für die Bootsanlegestelle „Am Alten Hafen“**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.14 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

*Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen*

### **§ 1 Leistungsbeschreibung**

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen, (RHv km 104,4) eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten. Es werden nachgenannte Gebühren und Entgelte erhoben.

### **§ 2 Liegegebühr**

- (1) Die Liegegebühr wird erhoben für
  - a) Sportboote und
  - b) Fahrgastschiffe
- (2) Die Liegegebühr beträgt für Sportboote für jede Übernachtung: 1,50 Euro je angefangenen Meter Bootslänge.
- (3) Die Liegegebühr beträgt für Fahrgastschiffe 1,50 Euro je angefangenen Meter Bootslänge. Die Liegegebühr entfällt, soweit das Fahrgastschiff nur zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen anlegt und ein Zeitumfang von 0,5 Stunden je Anlegevorgang nicht überschritten wird. Soweit das Fahrgastschiff mehrmals pro Tag anlegt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. Fahrgastschiffe, die über Nacht anlegen, haben ab 12:00 Uhr des folgenden Tages eine weitere Liegegebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu entrichten.
- (4) Sportboote sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Fahrgastschiffe sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, welche zur Beförderung von Fahrgästen gebaut, eingerichtet und zugelassen sind und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (5) Die Liegegebühren werden sofort fällig und beim Hafenbeauftragten vor Ort entrichtet. Werden Liegegebühren nachträglich per Bescheid durch die Stadt Rathenow festgesetzt, sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Liegegebühr kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

### **§ 3 Strom, Trinkwasser, Abwasser**

- (1) Die Ver- und Entsorgung mit den o. g. Medien erfolgt über Münzautomaten auf 0,50 Euro - Basis. Die Automaten für Elektroenergie funktionieren verbrauchsabhängig, die für Trink- und Abwasser funktionieren zeitgesteuert. Die Durchflussmenge für Trinkwasser beträgt ca.15 l/min. Die Laufzeit ist auf 3,5 min. eingestellt. Die Pumpleistung für Abwasser beträgt ca. 80 l/min. Die Laufzeit ist auf 1,0 min. eingestellt.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,50 Euro je kWh.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 0,50 Euro je ca. 50 l.
- (4) Das Entgelt für Abwasser beträgt 0,50 Euro je ca. 80 l.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2014

Ronald Seeger  
Bürgermeister